

Satzung
des Fallingbostel
Military Museum
e. V.



Überarbeitet: 25. August. 2013

Erstellt: 02. August. 2013

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Der Kurator
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliedsversammlung
- § 10 Datenschutz
- § 11 Auflösen des Vereins
- § 12 Spenden
- § 13 Angestellte des Vereins
- § 14 Kosten

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Fallingbostel Military Museum e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Oerbke.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Schulung von Heimatpflege, Heimatkunde und Brauchtumspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch
 - a. Die Sammlung und die Archivierung von historischen Materialien, um die Geschichte von Fallingbostels Militärischer Vergangenheit, der Kriegsgefangenenlager, die Stationierungszeit der britischen Armee in Fallingbostel und vergangene bzw. zukünftige Konflikte zu dokumentieren.
 - b. Die Selbständige Organisation und Durchführung von Ausstellungen zur Darstellung der Vergangenen und Zukünftigen Kriege oder Konflikte.
 - c. Die Pflege durch eines behördlich anerkannten Denkmals.
 - d. Die Instandhaltung und Modernisierung der Ausstellungsräume.

§3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder :

- Aktive Mitglieder :
Diese Mitglieder sind Beitragsbefreit, haben im Mitgliedszeitraum kostenlosen Zugang zu den Ausstellungsräumen und dem Archiv. Sie verpflichten sich dazu bei Veranstaltungen und / oder Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten regelmäßig aktiv mitzuwirken (mindestens zweimal im Monat).
- Passive Mitglieder :
Diese Mitglieder zahlen Beitrag nach der Beitragsordnung und haben im Mitgliedszeitraum kostenlosen Zugang zu den Ausstellungsräumen und dem Archiv.
- Fördernde Mitglieder außerhalb der EU:
Diese Mitglieder zahlen Beitrag nach der Beitragsordnung und haben im Mitgliedszeitraum kostenlosen Zugang zu den Ausstellungsräumen und dem Archiv.
- Ehrenmitglieder :
Diese Mitglieder sind Beitragsbefreit, haben im Mitgliedszeitraum kostenlosen Zugang zu den Ausstellungsräumen und dem Archiv. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des Vereins benannt, insofern diese ihre Zustimmung geben.

Nur Aktive und passive Mitglieder sind stimmberechtigt.

- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand und / oder an den Schriftführer zu richten, welche über die Aufnahme entscheiden. Der Vorstand behält sich vor die Anzahl der aktiven Mitglieder zu begrenzen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch :
- Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf eines neuen Beitragsjahres erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- Das Mitglied gegen die Interessen und / oder der Satzung des Vereins grob verstoßen hat
 - Mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat
 - Mitgliedschaft in einer, bzw. einem Verfassungsfeindlichen oder als vermutlich Verfassungsfeindlich eingestuften Partei, Organisation oder Verein.
 - Bei unsachgemäßer Handhabung von Ausstellungs- und Archivstücken
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- Der Museumskurator
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Kurator

- (1) Der Kurator wird vom Vorstand auf 10 Jahre berufen. Nach Ablauf der Berufung kann der Kurator sein Amt vorsetzen oder einen Nachfolger benennen.
- (2) Aufgaben des Kurators sind :
- Gestaltung der Ausstellungsräume und Exponate

- Verantwortlich für die Ausstellungsräume und das Archiv
- Führungen durch die Ausstellungsräume von Gruppen, Schulklassen und interessierten Kleingruppen
- Führt Ortsbegehungen durch
- Leitet und ist Ansprechpartner für den täglichen Museumsbetrieb

(3) Der Kurator ist befugt ebenfalls ein Amt im Vorstand zu besetzen

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus :
- Dem Vorsitzend
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in den Vorstand gewählten Personen anwesend sind.
- (7) Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben :
- Verwaltung des Vereinskontos
 - Mitgliederverwaltung
 - Neuanschaffungen unter Absprache des Kurators, mit Eintragung ins Vereinsinventarbuches
 - Satzungsänderungen
- (8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal Jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 - Die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Satzungsänderungen
- (6) Jedes Aktive und Passive Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmen sind nicht übertragbar und jeder hat nur eine Stimme.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wieder gibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10

Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben :

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Telefonnummer, E-Mailadresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Vorstand wird auf der Vereinswebseite mit vollem Namen bekanntgegeben, es sei denn er widerspricht.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer des Panzermuseums Munster e.V., die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§12

Spenden

- (1) Mitglieder als auch Nichtmitglieder können Geld- und Sachspenden vornehmen.
- (2) Geldspenden werden auf das Vereinskonto eingezahlt. Eine Spendenbescheinigung kann auf Wunsch des Spenders erstellt werden.
- (3) Sachspenden werden in das Vereinsinventarbuch aufgenommen.

§ 13

Angestellte im Verein

- (1) Grundsätzlich kann auch ein Vereinsvorsitzender bzw. jeder Amtsträger eines Vereins gleichzeitig auch Angestellter des Vereins sein. Zu beachten ist in einem solchen Fall der Ausschluss vom Stimmrecht

gemäß § 34 BGB, der gemäß § 28 BGB auch für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt.

Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Es muss sich also in seiner Höhe daran orientieren, was in der „freien Wirtschaft“ für eine in Umfang und Anforderung vergleichbare Tätigkeit gezahlt werden würde.

- (2) Die Höhe der Gehälter richtet sich nach der Gehaltsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14

Kosten

- (1) Alle laufenden Kosten des Vereinsgebäudes, wie z.B. Miete, Strom und Nebenkosten, werden durch die Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgelder finanziert.